

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50

Düsseldorf, Samstag, den 15. Dezember

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 50.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 19. Dezember 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen 323 bis 325, Polizeiverordnung betreffs Schafferden 325, Einrichtung und Betrieb von Theatern 325/326, Lotterien 326, Innungen 326, Bezirksausschußmitglieder 326, Bürgermeister 326, Buchmacher 326, Rettungsmedaillen 326, Dampffesselüberwachung 326/327, Sitzungstage des Bezirksausschusses 327, Erstenoffenschaft 327, Bergwerke „Horrem 66“ und „Neumühl“ 327, Enteignungen 327/328, Fluchtlinienverfahren 328, Personalien 328.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1350. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) wird hiermit zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Sämtliche mit der Eisenbahn aus Bayern und Württemberg in den Regierungsbezirk Düsseldorf eingeführten Rinder unterliegen bei der Entladung der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter.

Die Eigentümer des Viehs haben den beamteten Tierarzt oder seinen Vertreter von der bevorstehenden Entladung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 2. Sämtliche zu Zucht- und Nutzzwecken aus den im § 1 bezeichneten Gebieten eingeführten Rindtransporte sind vor ihrer Auseinanderteilung unmittelfach nach der Entladung acht Tage lang der Absonderung und polizeilichen Beobachtung sowie nach Ablauf der Beobachtungsfrist der amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Von der Absonderung gemäß Abj. 1 kann abgesehen werden, wenn die Tiere vor ihrer Absendung, und zwar frühestens 24 Stunden vor der Verladung auf die Eisenbahn durch einen beamteten Tierarzt mit den vorgeschriebenen Dosen des Riemser Hochimmunserrums schutzgeimpft worden sind. Daß dies geschehen ist, ist durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die dem Frachtbrief anzuhängen ist. Aus der Bescheinigung muß der Zeitpunkt der

Impfung und die Menge des für jedes einzelne Tier verwendeten Serums hervorgehen. Außerdem muß sie eine genaue Beschreibung der einzelnen Tiere unter Angabe der besonderen Kennzeichen (Haarschnitt, Ohrmarke, Hornbrand) enthalten.

§ 3. Zu Schlachtzwecken dürfen Rinder aus Bayern und Württemberg nur in öffentliche unter veterinärpolizeilicher Kontrolle stehende Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser eingeführt werden, wo sie von dem übrigen Vieh getrennt aufzustellen sind.

§ 4. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach §§ 25 ff. des Preussischen Ausführungsgesetzes zum R.G. vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149).

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen der §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird aufgehoben, sobald die Seuchengefahr beseitigt ist.

Düsseldorf, 7. Dezember 1928. I. E. 1 Nr. 2179.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

1351. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgendes angeordnet:

§ 1. 1. Das Treiben von Wanderschafferden bedarf der Genehmigung des Landrats, in dessen Bezirk das Treiben beginnt.

2. Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde vor Beginn des Treibens einzuholen unter

a) Vorlage eines vorschriftsmäßigen Kontrollbuchs (§ 5).

- b) Vorlage eines in das Kontrollbuch eingetragenen amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses, das nicht älter als 10 Tage sein darf, den Tag der Ausstellung nicht eingerechnet, und das auch über die Zusammensetzung und besondere Kennzeichen der Herde (§ 5 Ziffer 2) Aufschluß geben muß.
- c) Angabe des Eigentümers und der Kopffzahl der Schafe, des gewünschten Triebweges und des Bestimmungsortes.
- d) Vorlage eines Nachweises, daß die Schafe am Bestimmungsort auf längere Zeit eine Weide oder einen Stall beziehen können.

§ 2. 1. Wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind, so ist von dem Landrat der Triebweg unter möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Führers der Herde und unter Angabe der auf die Zurücklegung des Triebweges höchstens zu verwendenden Zeit festzusetzen und der Abtrieb der Schafe unter folgenden Auflagen zu genehmigen:

- a) der vorgeschriebene Triebweg ist genau einzuhalten; sollte dies unterwegs aus zwingenden Gründen sich als unmöglich erweisen, so ist die Bestimmung eines neuen Weges zur Fortsetzung des Triebes bei dem Landrat des Kreises zu beantragen, in dem sich die Herde jeweils befindet;
- b) die Triebzeit soll unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Tagesstriebleistung von etwa 15 km nicht überschritten werden;
- c) das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis ist je nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer (§ 1 Ziff. 2b) zu erneuern.

2. Liegt der Bestimmungsort im Regierungsbezirk, so hat der den Trieb genehmigende Landrat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Schafe sofort zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörde hat Nachforschungen nach dem Verbleib der Schafe anzustellen, falls diese nicht rechtzeitig ankommen.

3. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Regierungsbezirks, so hat der den Trieb genehmigende Landrat von der erteilten Genehmigung und dem bevorstehenden Eintreffen der Schafe den Landrat des erstberührten Nachbarbezirks sofort mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, den Verbleib der Herde zu kontrollieren.

Die Wandergenehmigung mit Angabe des Beginns des Treibens, des Triebweges und des Zeitpunktes, bis zu dem der Trieb spätestens beendigt sein muß, ist in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 3. Wenn die Triebgenehmigung nicht erteilt werden kann und der Antrag auf Abtransport der Herde aufrecht erhalten wird, so ist die Beförderung mit der Eisenbahn oder mit Wagen vorzuschreiben.

§ 4. Die Ankunft einer Wanderschafherde am Bestimmungsort ist von dem Führer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Kontrollbuches anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat sofort eine Nachprüfung der Zahl der angekommenen Schafe

durch genaue Zählung und Prüfung der Erkennungszeichen vorzunehmen und den Befund in das Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist spätestens am dritten Tage nach Ankunft der Herde am Bestimmungsort dem beamteten Tierarzt zur Einsichtnahme zuzustellen, der es, falls sich keine Beanstandung ergibt, nach Beurkundung der Einsichtnahme durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an den Führer der Schafherde zurückgibt. Sofern Unstimmigkeiten festzustellen sind, ist alsbald eine amtstierärztliche Untersuchung vorzunehmen und gegebenenfalls im Benehmen mit dem Landrat das weitere Erforderliche einzuleiten.

§ 5. 1. Die Führer der Wanderschafherden haben stets ein Kontrollbuch bei sich zu führen, in das Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Geburtsort und Personalbeschreibung eingetragen sein müssen. Weiter muß in das Kontrollbuch ein Lichtbild des Inhabers aus neuester Zeit eingeklebt sein mit seiner eigenhändigen Unterschrift und einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß der Inhaber des Kontrollbuches die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und daß er die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Das Lichtbild muß amtlich abgestempelt sein. Ferner müssen in das Kontrollbuch außer den in § 2 Ziffer 4 genannten amtlichen Einträgen und den amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen etwaige seuchenpolizeiliche Strafen, die gegen den Führer auf dem Triebweg erkannt worden sind, eingetragen werden. Das Kontrollbuch ist den Polizeibeamten, den Feldhütern und beamteten Tierärzten, sofern sie sich als solche ausweisen, auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Das Kontrollbuch ist von dem Führer der Herde fortlaufend so zu führen, daß daraus jederzeit die Zusammensetzung, Stückzahl und etwaige Kennzeichen der Herde ersehen werden kann. Gehören die Tiere verschiedenen Besitzern, so ist außerdem der Besitzstand ihres Eigentümers nach den genannten Gesichtspunkten besonders nachzuweisen. Die Eintragungen sind alsbald nach den erfolgten Veränderungen vorzunehmen. Die im Gebrauch befindlichen, nach Muster I zu § 13 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 geführten Kontrollbücher sind weiterhin zu verwenden mit der Maßgabe, daß die nach den vorstehenden Bestimmungen ergänzend vorgeschriebenen Eintragungen an entsprechender Stelle vorgenommen werden.

§ 6. 1. Beim Eintritt einer Wanderschafherde in den Regierungsbezirk hat der Führer der Herde unverzüglich dem zuständigen Landrat das Kontrollbuch zur Einsichtnahme, Genehmigung des Weiterbetriebes und Bestimmung des weiteren Triebweges (zu vgl. § 2 Ziffer 1, § 3) vorzulegen, wenn nicht im Falle der Ausfahrt aus einem der Regierungsbezirksgrenze benachbarten Kreise durch fernmündliches Benehmen der beteiligten Behörden der ganze Triebweg schon bei Beginn des Triebes festgesetzt worden ist.

2. Ergibt die Prüfung des Kontrollbuches eine Unstimmigkeit, oder liegt der begründete Verdacht einer Verseuchung oder Ansteckung der Herde auf dem

Triebweg nach Ausstellung des letzten amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses vor, so hat eine amtstierärztliche Untersuchung der Herde stattzufinden, auch wenn die Gültigkeitsdauer des letzten amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses noch nicht abgelaufen ist. Im übrigen ist eine erneute amtstierärztliche Untersuchung erst nach Ablauf der zehntägigen Gültigkeitsdauer des vorangegangenen Gesundheitszeugnisses erforderlich.

3. Am Bestimmungsort ist die Herde, unbeschadet der Vorschrift über die Vornahme einer amtstierärztlichen Untersuchung in § 4, in jedem Falle nach Ablauf von 10 Tagen, amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 7. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung betreffend Schafherden vom 30. November 1928 werden durch die Anordnung nicht berührt.

§ 8. Die Kosten der nach dem Schlusssatz des § 4 und nach § 6 Ziffer 2 und 3 vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchungen fallen der Staatskasse, alle übrigen aus Anlaß der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Kosten dem Tierbesitzer zur Last.

§ 9. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Düsseldorf, 30. November 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

1352. Polizeiverordnung betr. Schafherden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Jeder Führer einer Schafherde hat einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen, aus dem sein Name, Wohnort und das Jahr und Tag seiner Geburt sowie der Name und der Wohnort des oder der Besitzer der Schafherde ersichtlich ist.

§ 2. Das Treiben von Schafherden ist verboten:

- a) vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
- b) vom 1. Oktober bis 31. März in der Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 3. Auf Wegen unter 4 m Breite dürfen Herden nicht, auf Wegen von 4 bis 6 m Breite in einer Stückzahl bis zu 150 Schafen, auf Wegen über 6 m Breite in beliebiger Stückzahl getrieben werden.

Ausnahmen hiervon sind zugelassen, wenn der Besitzer der Schafherde die Ackerung auf beiden Seiten des Weges hat, oder die Anlieger die Genehmigung erteilen.

§ 4. Die Führer von Schafherden dürfen nur solche Parzellen betreiben, welche ihnen durch die Eigentümer oder Pächter zum Betreiben freigegeben sind. Die Schäfer haben eine diesbezügliche Genehmigung

des Verfügungsberechtigten mit genauer Bezeichnung der freigegebenen Grundstücke stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten bzw. Feldhütern vorzuzeigen. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Herden, die nur Parzellen benutzen, die von dem Herdenbesitzer als Eigentum oder als Pachtung auch sonst landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

§ 5. Wer eine ihm nicht gehörige Schafherde auf seinem Besitztum oder auf seiner Pachtung länger als 24 Stunden verweilen läßt, hat dies unter Angabe des Namens des Führers und des Besitzers der Herde unverzüglich der Polizeibehörde zu melden. Die gleiche Verpflichtung hat der Führer der Herde. Die Polizeibehörde hat dem Führer die Meldung zu bescheinigen.

§ 6. Soll eine Schafherde infolge Verkaufs oder zwecks Verladung auf der Eisenbahn oder zwecks Auftriebs auf einen Viehmarkt oder zwecks Zuführung zu einem Schlachthause oder aus ähnlichen Gründen über mehrere Feldmarken getrieben werden, so hat der Führer der Herde eine polizeiliche Bescheinigung bei sich zu führen, aus der der Zweck des Treibens und der Triebweg sowie die Stückzahl der Herde ersichtlich sind. Ein derartiges Treiben darf jedoch nicht länger als drei Tage dauern.

§ 7. Wird der Führer einer Herde ohne die für den einzelnen Fall vorgeschriebenen Ausweise angetroffen, so hat die Polizeibehörde die Herde bis zur Beschaffung der vorgeschriebenen Unterlagen auf Kosten des Besitzers aufzustellen oder sonstwie festzulegen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 30. November 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

1353. Polizeiverordnung über Änderung der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909 (Sonderbeilage zum 25. Stück des Amtsblattes), vom 4. April 1918 (Amtsblatt S. 110), vom 27. Oktober 1921 (Amtsblatt S. 499 ff.) und vom 19. Dezember 1925 (Amtsblatt S. 186).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzl. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der zum Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehörenden Stadt- und Landkreise folgendes verordnet:

§ 49 Ziffer 1 Absatz 2 erhält am Schlusse von „Befreiungsscheines“ bis „befinden“ folgende Fassung:
... Befreiungsscheines gemäß den im Amtsblatt 1928 Seite 210 ff. veröffentlichten Grundsätzen für

die Prüfung von technischen Bühnenvorständen und den unter dem 25. Oktober 1928 (Amtsblatt S. 293 und 294) bekanntgegebenen Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Grundsätze befinden.

Düsseldorf, 12. November 1928. I. O. Nr. 3066.

Der Regierungs-Präsident.

1354. I. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat folgende Lotterien genehmigt: 1. Geldlotterie zugunsten der Marienburg und anderer Zwecke, Ziehung am 25. und 26. Januar 1929, Spielfapital: 360 000 Reichsmark; Reinertrag: 100 000 RM.; 4681 Gewinne und eine Prämie im Gesamtbetrage von 100 000 RM.; Zahl der Lose: 120 000; Preis des Loses: 3 RM.; Absatzgebiet: Preußen. 2. Kölner Dombau-Geldlotterie 1929 zugunsten des Kölner Domes und anderer Baudenkmäler, Ziehung am 12. und 13. März 1929; Spielfapital: 540 000 RM.; Reinertrag: 150 000 RM.; 7168 Gewinne und eine Prämie im Gesamtbetrage von 150 000 RM.; Zahl der Lose: 180 000; Preis des Loses: 3 RM.; Absatzgebiet: Preußen. 3. Sechste Volkswohl-Lotterie zur Förderung von sozialen und kulturellen Zwecken, Ziehung vom 9. bis 15. Februar 1929; Spielfapital: 1 600 000 RM.; Reinertrag: 315 000 RM.; 48 098 Gewinne und zwei Prämien im Gesamtwerte von 430 000 RM.; Zahl der Lose: 1 600 000 — in zwei Abteilungen (A oder B) zu je 800 000 Stück —; Preis des Loses: 1 RM.; Absatzgebiet: Preußen. — II. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat folgende Lotterien genehmigt: 1. Geldlotterie zugunsten verschiedener Wohlfahrtszwecke, Ziehung am 21. und 22. Dezember 1928; Spielfapital: 54 000 RM.; Reinertrag: 15 000 RM.; 2892 Gewinne und zwei Prämien im Gesamtbetrage von 15 000 RM.; Zahl der Lose: 108 000; Preis des Loses: 0,50 RM.; Absatzgebiet: Rheinprovinz. 2. Zweite Geldlotterie zugunsten verschiedener Wohlfahrtszwecken, Ziehung 6. und 7. Februar 1929, im übrigen wie vorstehend. — III. Namens des Preussischen Staatsministeriums hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Finanzminister genehmigt, daß von den Losen der zugunsten der Bestrebungen des Plattdeutschen Verbandes E. B. in Hamburg mit einem Spielfapital (einschl. Lotteriesteuer) von 150 000 RM. unter Festsetzung eines planmäßigen Reinertrages von 30 000 RM. und eines Gewinnwertes von 45 000 RM. für Hamburg genehmigten Warenlotterie 150 000 Stück zu 0,50 RM. im preussischen Staatsgebiet vertrieben werden. Die Polizeibehörden ersuche ich, gefl. dafür zu sorgen, daß der Losvertrieb nicht beanstandet wird.

Düsseldorf, 5. Dezember 1928. I. C. 6202/3.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Schumann.

1355. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Zwangsimmung für das Tischler-Handwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Lemmep auf den Bezirk der Stadtgemeinde Lüttringhausen auf das Handwerk zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Lüttringhausen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 28. Nov. 1928. I. F. Nr. 7355, 7677.

Der Regierungs-Präsident.

1356. Auf Grund des § 100 u Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit an, daß die Feinmechaniker und Kupferschmiede im Bezirk der ehemaligen Bürgermeisterei Essen-Vorbeck mit dem 1. Januar 1929 aus der Klempner-, Installateur-, Kupferschmiede-, Elektro- und Feinmechaniker-Zwangsimmung Essen-Vorbeck ausscheiden.

Düsseldorf, 5. Dezember 1928. I. F. Nr. 7528.

Der Regierungs-Präsident.

1357. Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 4. Dezember 1928 den Oberregierungsrat Dr. Bömke in Düsseldorf zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten in der zweiten Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, abgesehen vom Vorsitz, und den Regierungsrat von dem Kneesebeck in Düsseldorf zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes der zweiten Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf — beide auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitz des Bezirksausschusses — ernannt.

Gleichzeitig sind der Oberregierungsrat Dr. Bömke und der Regierungsrat Kreuzberger von ihrem bisherigen Nebenamte bei dem Bezirksausschuß in Düsseldorf enthoben worden.

Düsseldorf, 8. Dezember 1928. Fr. Nr. 3290.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Castenholz.

1358. Der dem Rektor a. D. Wilhelm Leonhard in Ronsdorf mit Verfügung vom 27. Juni d. J. — I. D. 4700 Fr. — erteilte Auftrag zur kommissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle in Ronsdorf ist von mir widerruflich um drei Monate (bis zum 31. März 1929) verlängert worden.

Düsseldorf, 7. Dezember 1928. I. D. 8028 Fr.

Der Regierungs-Präsident.

1359. Der Buchmacher Robert Nobrecht in Duisburg, Am Buchenbaum 40, hat als Sicherheit den doppelten Betrag der ihm bestimmungsgemäß auferlegten Sicherheit bei der Regierungshauptkasse in Düsseldorf hinterlegt. Er hat nunmehr beantragt, ihm den zuviel hinterlegten Betrag von 3225,60 RM. zurückzuzahlen. Ich beabsichtige, diesem Antrage zu entsprechen, sofern sich kein Wettbewerber wegen einer Forderung aus dem Wettgeschäft meldet. Etwaige Ansprüche ersuche ich mir binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Blattes anzumelden.

Düsseldorf, 4. Dezember 1928. I. C. 6230/30. 11.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Stegemann.

1360. Das Preuß. Staatsministerium hat dem Schlosser Johann Lütkenhorst in Cleve, Großer Markt 7, dem Schlosser Eduard Kübo in Cleve, Materborner Allee 22, und dem Ingenieur Rudolf Wiederhut in Elberfeld, Kronprinzenallee 91, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 11. Dezember 1928. I. C. 8001/1. 12.

Der Regierungs-Präsident.

1361. Dem Dipl.-Ing. Karl Pirsch beim Rheinischen Dampfkessel-erwachsenerverein in Düsseldorf ist die Berechtigung zweiten und dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 12. Dezember 1928. I. F. 1—6111.

Der Regierungs-Präsident.

1362. Dem Dipl.-Ing. Hans Jäger beim Bergischen Dampfkeßelüberwachungsverein zu Barmen ist die Berechtigung dritten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 12. Dezember 1928. I. F. 1—6112.
Der Regierungs-Präsident.

1363. Beschluß.

Für das Kalenderjahr 1929 werden folgende Sitzungstage bestimmt:

18. Januar	5. Juli
1. Februar	19. Juli
15. Februar	13. September
1. März	27. September
15. März	11. Oktober
12. April	25. Oktober
26. April	8. November
10. Mai	22. November
7. Juni	6. Dezember.
21. Juni	

Düsseldorf, 4. Dezember 1928. I. E. 196/28/1.
Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, Abt. I.

1364. Beschluß.

Für das Kalenderjahr 1929 werden folgende Sitzungstage bestimmt:

11. Januar	28. Juni
25. Januar	12. Juli
8. Februar	6. September
22. Februar	20. September
8. März	4. Oktober
22. März	18. Oktober
19. April	2. November
3. Mai	15. November
31. Mai	29. November
14. Juni	13. Dezember.

Düsseldorf, 4. Dezember 1928. II. E. 102/28/1.
Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, II. Abt.

1365. In Gemäßheit des § 13 der Genossenschafts-fassung bringe ich zur Kenntnis, daß der Haushaltsplan für 1929 ab 15. d. Mts. 14 Tage lang in dem Geschäftszimmer der Genossenschaft zu Bergheim, Beißelstr. 11, zur Einsicht der Genossenschaftsmit-glieder offen liegt.

Bergheim, 12. Dezember 1928.

Erstgenossenschaft Bergheim.

Der Vorsitzende: Sieger, Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1366. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Horrem 66“ bei Wickrathberg zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Köln-West zu Köln zur Einsicht offen.

Bonn, 27. November 1928.

Nr. 7728/28 Köln-West H. 44.

Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 18. Februar 1928 wird der Horremer Brikettfabrik, Gesellschaft mit be-schränkter Haftung in Horrem, unter dem Namen

„Horrem 66“ das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Wickrath im Kreise Grevenbroich und in der Gemeinde Odenkirchen im Kreise M. Gladbach-Land, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 993 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situations-riße mit den Buchstaben a bis k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braun-kohle nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 27. November 1928.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

1367. Unter Verweisung auf die §§ 42, 45, 49 und 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis ge-bracht.

Die Gewerkschaft Neumühl hat laut notarieller Niederschrift in der Gewerkschaftsversammlung vom 30. Mai 1927 (Nr. 144 des Notariatsregisters des Notars Justizrat Dr. Hermann Romeiß zu Wies-baden für 1927) beschlossen, das Grubenfeld „Neu-mühl“, gelegen in den Gemeinden Hamborn, Duis-burg, Sterkrade und Oberhausen nach Maßgabe des zugehörigen Teilungsrißes in folgende Felder zu teilen:

1. In das auf dem Teilungsriß mit den Buch-staben a, b, c, d, a umschriebene, in den Gemeinden Hamborn und Duisburg gelegene Feld mit einer Größe von 1 316 264,877 Quadratmetern, welches den Namen „Teilfeld Neumühl“ erhält.

2. In das auf dem Teilungsriß mit den Buch-staben b, c, d, o, n, m, p, q, r, s, t, u, b umschriebene, in den Gemeinden Hamborn, Duisburg, Sterkrade und Oberhausen gelegene Feld mit einer Größe von 10 048 253,123 Quadratmetern, welches den Namen „Neumühl“ erhält.

Der notarielle Akt und der Teilungsriß liegen auf unserem Rechtsamtsbüro zur Einsicht offen.

Dortmund, 7. Dezember 1928.

III. 383.

Preussisches Oberbergamt. J. A.: Schaper.

1368. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Ver-fahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach-stehende, zur Freilegung der Diesterwegstraße in Düsseldorf-Heerdt erforderlichen Grundfläche ange-ordnet.

Nr. 1, Flur 13, Parzelle 1033/106, Acker, 1,77 Ar groß; Flur 13, Parzelle Nr. 1043/106, Acker, 11,52 Ar groß; Flur 13, Parzelle Nr. 1044/106, Acker, 1,80 Ar groß, Eigentümer: Eheleute Anton Schelling, Düssel-dorf-Heerdt; Nr. 2, Flur 13, Parzelle Nr. 1039/106, Hofraum, 1,60 Ar groß, Eigentümer: Heinrich Lups, Düsseldorf-Heerdt.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Ent-zeignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Freitag, den 21. Dezember 1928, 16 Uhr**, in der Gastwirtschaft von Daniels in Düsseldorf-Heerdt,

Krefelder Straße. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 8. Dezember 1928. I. O. 3332.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

1369. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Straße Auf dem Damm zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum des Kaufmanns Heinrich Linfert und der Dorothea Korthäuser nebst Miteigentümern stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 18. Dezember d. J.**, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg-Meiderich, Ecke Gabelsbergerstraße und Auf dem Damm anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesesjamm. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 7. Dezember 1928. F IV Nr. 378/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Koloff, Regierungsinspektor.

1370. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Margarethenstraße und Beseitigung von Baumasten gemäß § 13 a des Fluchtliniengesetzes in der Fassung des Artikel I des Wohn.-Ges. vom 28. März 1918 zu enteignende, in der Gemeinde Homberg belegene, im Eigentum der Wwe. Heinrich Eichhaus und des Architekten Karl Stricker sowie des Kaufmanns Heinrich Uhrmacher stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 18. Dezember d. J.**, 16 Uhr, an Ort und Stelle in Homberg, Ecke Schiller- und Margarethenstraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesesjamm. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahr-

zunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 7. Dezember 1928. F IV Nr. 377/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:

Koloff, Regierungsinspektor.

1371. Fluchtlinienverfahren.

Die Pläne zur Festsetzung von Fluchtlinien für die Verkehrsbänder:

- a) V 1 (Rb) Änderung der Einführung der Bahnlinie Wesel—Geldern C. M. in den Bahnhof Geldern (Rh.) von km 66,8 bis km 72,1;
- b) V 2 (Rb) Änderung der Einführung der Bahnlinie Benlo—Geldern C. M. in den Bahnhof Geldern (Rh.) von km 72,5 bis km 74,2

liegen gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt ab gerechnet, bei den Bürgermeistern von Geldern, Pont-Beert, Kapellen, Sevelen und Nieukerk zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die Fluchtlinienpläne können beim Verbandsausschuß in Essen, Burgstr. 16, oder bei den Offenlegungsstellen geltend gemacht werden.

Essen, 30. November 1928. III a 774/28.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Personalien.

1372. Bei den Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf sind zu besetzen: Je 1 Oberrentmeisterstelle bei den Amtsgerichten in Hamborn und M. Gladbach, 1 Rentmeisterstelle bei dem Amtsgericht in Uerdingen, je 1 Justizobersekretärstelle bei den Amtsgerichten in Biersen, Wesel und Krefeld, 1 Justizoberwachmeisterstelle bei dem Amtsgericht M. Gladbach.

1373. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind: Je eine Obergerichtsvollzieherstelle bei dem AG. in Bielefeld und Langendreer, eine Planstelle des schwierigen Bürodienstes bei dem AG. in Hagen.

1374. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

Es sind ernannt:

1. Hilfsprediger Dr. Buzien in Köln zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen.
2. Hilfsprediger Hänisch in Katernberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst.